

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 40. - öffentliche - Sitzung**  
**des Unterausschusses „Verbraucherschutz“**  
**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
**am 18. Februar 2026**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Bezahlbare Lebensmittel für alle - hohe Lebensmittelpreise durch eine angebotsorientierte Agrarpolitik senken!**  
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8966](#)  
*Unterrichtung* ..... 5  
*Aussprache* ..... 8  
*Abschluss der vorbereitenden Beratung nach § 12 Abs. 3 GO LT*..... 14
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Missbrauch von Fotos auf einer Secondhand-Plattform**  
*Unterrichtung* ..... 15  
*Aussprache* ..... 20
3. **Schutz für Kinder in den sozialen Medien stärken - Gefahren des Influencer-Marketings entschlossen begegnen**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6282](#)  
*Mitberatung* ..... 23  
*Beschluss*..... 24

---

<b>4. Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche: Bildungsangebote bündeln - Kontrolllücken schließen - Verbraucherrechte stärken</b>	
Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/9783</a>	
<i>Beginn der Beratung</i> .....	25
<i>Weiteres Verfahren</i> .....	25
<b>5. Terminangelegenheiten</b> .....	26

**Anwesend:**

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Thore Güldner (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD) (bis 11:22 Uhr vertr. durch den Abg. Alexander Saade) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (SPD)
7. Abg. Veronika Bode (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Hartmut Moorkamp (i. V. der Abg. Birgit Butter) (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Verena Kämmerling (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dirk Toepffer (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Holger Kühnlenz (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 11:04 Uhr bis 12:27 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschrift über die 37. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

**Bezahlbare Lebensmittel für alle - hohe Lebensmittelpreise durch eine angebotsorientierte Agrarpolitik senken!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8966](#)

*direkt überwiesen am 12.11.2025*

*federführend: AfELuV;*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAVerbrSch*

*zuletzt beraten: 37. Sitzung am 03.12.2025*

**Unterrichtung**

Herr **Dr. Stoyke** (ML): Ich bedanke mich für die Möglichkeit, für das ML bzw. für die Landesregierung einiges zu dem Antrag der CDU-Fraktion zu sagen.

Es handelt sich um einen sehr umfänglichen Antrag, dem einige recht grundsätzliche Aussagen vorweggestellt sind. Entsprechend ist die Unterrichtung aufgebaut.

Zunächst zu den Sachverhalten, die in dem Antrag dargestellt werden. Auch die Landesregierung beobachtet mit Sorge die beschriebenen Entwicklungen der letzten fünf Jahre. Die im Antrag genannten Daten zeigen deutlich, wie verletzlich unser Ernährungssystem ist und wie steigende Preise soziale Unterschiede verschärfen können. Ernährung wird zunehmend zu einer sozialen Frage. Vor allem Alleinerziehende, Einkommensschwache und ältere Menschen sind hier betroffen.

In diesem Zuge wird deutlich, wie wichtig eine funktionsfähige und nachhaltig betriebene Landwirtschaft sowie stabile Lieferketten sind. Deutschland, aber auch unsere europäischen Nachbarn - wir alle sind auf regionale Produktions- und Handelsstrukturen angewiesen. Versorgungssicherheit können wir nur gemeinsam im Verbund gewährleisten.

Niedersachsen nimmt in diesem System eine Schlüsselrolle ein: Auf ca. 2,6 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche - davon ca. 1,9 Millionen ha Ackerland und 0,7 Millionen ha Grünland - werden heimische Nahrungsmittel produziert. 35 000 Betriebe sind dafür im Einsatz. 85 % davon sind in Familienhand. Der Produktionswert beträgt auf der Erzeugerebene rund 13 Milliarden Euro im Jahr.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf eines hinzuweisen: Unsere Landwirte erfüllen bei der Produktion bereits hohe Umwelt-, Tierwohl- und Qualitätsstandards. Qualitätslebensmittel und -rohstoffe dürfen deshalb keine Billigware sein. Wer die Leistung unserer Produzenten nicht fair bezahlt, riskiert langfristig regionale Wertschöpfung und Versorgungssicherheit.

Wenn die heimischen Betriebe aufgeben, verliert Niedersachsen nicht nur an Produktionskapazität, sondern auch ein Stück seiner Unabhängigkeit oder seines Beitrages zur Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Heute wissen wir: Ernährungssouveränität ist keine Ideologie, sondern eine Frage der Sicherheit. Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit müssen zusammengedacht werden! Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass gerade landwirtschaftliche Produktionsprozesse als übrigens biologische Prozesse

auch mit Blick auf die Faktoren „Klimawandel“ und „Biodiversität“ resilient aufgestellt sein müssen.

Eine „angebotsorientierte Agrarpolitik“ - Produktion steigern, Produktionskosten senken - soll gemäß dem Antrag zu bezahlbaren Lebensmittelpreisen führen. Der Kerngedanke ist dabei: Je besser, das heißt, je effizienter, innovativer und wettbewerbsfähiger und gegebenenfalls deregulierter die Betriebe erzeugen können, desto stabiler ist das Angebot, desto bezahlbarer sind die Lebensmittel. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Gleichung so aufgehen kann. Ein Blick in das Sondergutachten der Monopolkommission „Wettbewerb in der Lebensmittellieferkette“ das jüngst, im November 2025, vorgestellt wurde, lässt diesbezüglich einige Zweifel auftreten.

Die Verbraucherpreise sind in den letzten Jahren und insbesondere in der inflationären Phase nach der Pandemie enorm gestiegen. Die Preise, die landwirtschaftliche Betriebe für ihre landwirtschaftlichen Produkte, also für die Rohwaren, bekommen, steigen hingegen in einem viel geringeren Maße. Diese Schere öffnet sich immer weiter. Dies hat die Monopolkommission nachdrücklich statistisch belegt.

Die Landwirtschaft profitiert langfristig immer weniger von steigenden Lebensmittelpreisen. Sie befindet sich am Anfang von komplexen Wertschöpfungsketten. Mit steigender Verarbeitungsstufe nimmt der Anteil des Rohstoffwertes am Lebensmittelpreis ab. Das ist nachvollziehbar. Allerdings verschieben sich die Gewinnmargen immer mehr hin zu den nachgelagerten Stufen in diesem System; insbesondere zu den Lebensmittelherstellern und dem Lebensmitteleinzelhandel. Dieser ist hochkonzentriert, wie Sie wissen. Auch bei der Lebensmittelindustrie ist eine starke Marktkonzentration zu beobachten. Ein weiterer Punkt ist, dass durch die zunehmende Integration von LEH und Lebensmittelerzeugung der Lebensmitteleinzelhandel immer dichter an die Landwirtschaft herantritt.

Wir haben hier mit zwei Effekten zu tun, die die Landwirtschaft in ihrer Marktstellung immer mehr unter Druck bringen. Aufgrund ihrer schwachen Marktstellung kann die Landwirtschaft somit immer weniger von steigenden Lebensmittelpreisen profitieren - und die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig nicht von sinkenden Preisen. Auch hier haben wir eine Schere zu verzeichnen, wie die Statistik zeigt.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen zu dem Antrag möchte ich nun auf einige Forde-  
rungsblöcke aus dem Entschließungsantrag eingehen:

Unabhängig von der komplexen Preisbildung auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse kommt den Produktionsbedingungen der Landwirtschaft natürlich eine besondere Bedeutung zu. Die Landesregierung setzt sich vielfältig für eine starke und resiliente Landwirtschaft ein. Unter anderem geschieht dies durch zielgerichtete Förderangebote, den Abbau von Vorgaben und Bürokratie dort, wo es möglich und sinnvoll ist, oder durch Vereinfachung oder technische Umsetzungsmöglichkeiten. Auch durch Bagatellgrenzen werden kleinere Betriebe oder Betriebe mit geringen Abgabemengen von bestimmten bürokratischen Lasten befreit.

Auf der Herbst-AMK 2024 hatte sich Niedersachsen für eine schnelle und spürbare Entlastung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ausgesprochen, unter anderem durch eine Verringerung von Dokumentations- und Informationspflichten bei der Tierhaltung. Weiterhin arbeitet Niedersachsen aktiv in einem Bund-Länder-Gremium zum Bürokratieabbau mit. Ein wichtiges Thema sind hier beispielsweise einheitliche Standards für Gewässerrandstreifen. Das mag als

ein technisches Detailproblem erscheinen, ist aber für den Betrieb in der Praxis häufig von großer Bedeutung.

Des Weiteren hat dieses Gremium ein Positionspapier zur zukünftigen GAP entwickelt, in dem auf eine einfache und klare Umsetzung abgestellt wird. Dieses Papier ist von der ACK im Januar beschlossen worden und wird nun der Kommission übermittelt.

Gerne nenne ich auch noch einige konkrete Beispiele, die wir in Niedersachsen angestoßen haben:

Eine auf Initiative des ML eingerichtete Arbeitsgruppe hat sich mit Fragestellungen des Bürokratieabbaus im Düngerecht befasst und Möglichkeiten zur Entlastung betroffener Betriebe im Landesdüngerecht untersucht. So ist im Meldesystem ENNI unter anderem der Verzicht auf eine schlaggenaue Meldung vorgesehen. Die Meldefrist wird vom 31. März auf den 30. Juni verschoben. Die hierfür erforderlichen Anpassungen im Düngerecht sind eingeleitet worden bzw. in unmittelbarer Vorbereitung. Weiterhin wurde die Pflicht zur Aufzeichnung jeder Düngungsmaßnahme von 2 auf 14 Tage geändert, was den Betrieben Entlastung und mehr Flexibilität bringt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes vom 22. Dezember 2025 verschiedene Meldepflichten in der Tierhaltung vereinfacht. So werden die Tierhaltermeldepflichten und die Meldung von Antibiotikaverbrauchsmengen von einer halbjährlichen auf eine jährliche Frequenz reduziert. Tierhaltende Betriebe müssen nur noch einmal jährlich einen Abgleich der Therapiehäufigkeit mit der bundesweiten Kennzahl für die jeweilige Nutzungsart vornehmen.

Auch die Verbesserung von Wettbewerbsbedingungen wird im Antrag adressiert und ist auch aus unserer Sicht ein wichtiger Ansatzpunkt. Wettbewerbsnachteile aufgrund niedrigerer Nachhaltigkeitsstandards importierter Erzeugnisse spielen nicht nur im Kontext zum außereuropäischen Handel mit Drittlandstaaten eine Rolle - als Beispiel nenne ich die jüngste Debatte zum Mercosur-Abkommen -, sondern auch im innereuropäischen und im nationalen Handel. Sie kommen dann zum Tragen, wenn Abnehmer nicht dazu bereit sind, für höhere Produktionsstandards zu zahlen.

Um dem zu begegnen, gibt es verschiedene Ansatzpunkte:

Die Stärkung der Bereitschaft der Verbraucher, für höhere Standards zu zahlen, kann durch eine deutliche Herkunftskennzeichnung und/oder eine eindeutige und vertrauenswürdige Herstellungskennzeichnung erhöht werden. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz.

Die Subventionierung höherwertiger Erzeugung ist ein weiterer Ansatzpunkt. Das leider auslaufende Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung ist hierfür ein Beispiel. Hier sollten zusätzliche bzw. erhöhte Produktionskosten für tierwohlfreundliche Haltungsverfahren ausgeglichen werden. Leider läuft dieses Programm aus. Niedersachsen hatte sich auf die geplante Einstellung des Bundesprogramms sehr früh negativ eingelassen und sich auch im Rahmen der AMK im Herbst 2025 entsprechend geäußert.

Die bundesweite Einführung von Abgaben auf Erzeugnisse mit höheren Produktionsstandards - Tierwohlabgabe, Tierwohlcent - zur Finanzierung des Umbaus der Tierhaltung wäre ein

weiterer Weg, um die für einen solchen Umbau erforderlichen Finanzierungsmittel bereitzustellen. Wie Sie wissen, ist das sogenannte Borchert-Konzept bislang auch wegen mangelnder Finanzierung nicht umgesetzt worden.

Auch die nächste GAP- bzw. EU-Förderperiode wird adressiert. Es ist völlig klar, die kommende GAP-Förderperiode wird sehr genau von Niedersachsen beobachtet werden. Hier geht es zum einen um die Absicherung zukünftiger Standards und Wettbewerbsbedingungen, zum anderen aber auch um die Finanzierung.

Unsere heimische Landwirtschaft benötigt den Stellenwert, den sie verdient. Sie ist system- und sicherheitsrelevant. Unser europäisches, gemeinschaftliches Agrarmodell ist kein Wettbewerbsnachteil, sondern muss als strategischer Vorteil ausgebaut werden.

Die vorgenannten Maßnahmen zählen auf eine Stärkung des Agrarsektors mit ein. Der im Entschließungsantrag skizzierte Preisbildungsmechanismus in Bezug auf Agrarpreise einerseits und Lebensmittelpreise andererseits greift allerdings zu kurz:

Die Preisgestaltung im Lebensmittelsektor wird multifaktoriell beeinflusst. Erzeugungskosten, zu denen auch Lohn- und Energiekosten sowie Mieten zählen, sind nicht alleine maßgeblich. Vielmehr wirken sich Einflussfaktoren wie Marktmacht, wie bereits dargestellt, Angebots- und Nachfrageverhalten, Situationen auf den globalen Märkten, Verhalten der Verbraucher, Preisauflschläge bei Herstellern und Vermarktern etc. entscheidend auf die Preisgestaltung bei den Lebensmitteln, also auf die Preise, mit denen die Verbraucher konfrontiert sind, aus. Zudem variieren die Einflüsse bei den unterschiedlichen Produkten außerordentlich je nach Produktzusammensetzung und Marktmachtverhältnissen auf den Teilmärkten.

Die Entstehung von Lebensmittelpreisen ist multifaktoriell und die Beeinflussung folglich nicht einfach. Es ist daher wichtig, einen ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, wenn man hier die Interessen der Verbraucher in den Blick nimmt.

Zum einen sind nachhaltige Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft wichtig. Zum anderen sind aber auch Maßnahmen zur Steigerung der Markttransparenz, faire Handelsbedingungen und schließlich auch eine Sozialpolitik erforderlich, die einen Teil des Problems lösen muss.

Nur eine Kombination dieser Maßnahmen wird nach unserer Auffassung den Bedarfen der Verbraucher gerecht.

### **Aussprache**

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen zu unserem, wie Sie schon gesagt haben, umfangreichen Antrag, der sehr viele agrarpolitische Themen in ihrer Tiefe aufgreift. Ich finde es gut, dass Sie hervorgehoben haben, wie wichtig die Produktion hier in Niedersachsen ist, dass die regionale Wertschöpfung für das Agrarland Nummer eins ein wichtiger Faktor ist und dass wir einen starken Agrarbereich brauchen, um in den jetzigen Zeiten und auch für die Zukunft souverän und resilient aufgestellt zu sein. Dankbar bin ich auch dafür, dass Sie hervorgehoben haben, dass auch eine angebotsorientierte Agrarpolitik wichtig ist.

Sie haben das Gutachten der Monopolkommission „Wettbewerb in der Lebensmittellieferkette“ angesprochen. Sie hatten ausgeführt, dass die Schere zwischen den Verbraucherpreisen und den Preisen, die die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten, auseinandergeht. Vielleicht können Sie dazu noch etwas Näheres ausführen.

Sie haben außerdem ausgeführt, dass die Landesregierung Maßnahmen ergreift, um Bürokratie abzubauen. In diesem Zusammenhang haben Sie Erleichterungen im Bereich des Düngerechts angesprochen. Aus der Praxis wird uns nicht gespiegelt, dass bereits viel an bürokratischer Entlastung zu merken ist. Vielleicht können Sie uns hierzu das eine oder andere Beispiel nennen.

Sie haben das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz angesprochen. Die Kennzeichnungspflicht ist auf den 1. Januar 2027 verschoben worden. In den Gesprächen, die derzeit laufen, bewegen sich die SPD und die Union allerdings bereits in die richtige Richtung. Mich interessiert, welche Position das niedersächsische Landwirtschaftsministerium bezüglich der derzeitigen Diskussionen über das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz einnimmt, zum Beispiel was die Ausweitung auf den Außer-Haus-Verkauf betrifft.

Ferner haben Sie ausgeführt, dass die Preisfindung bei Lebensmitteln multifaktoriell erfolgt, und Sie haben sozialpolitische Aspekte und auch Aspekte wie etwa Lohnnebenkosten und Produktionskosten angesprochen. Sehen Sie Ansätze, wie hier auf Landesebene entlastend bzw. unterstützend gewirkt werden könnte.

Herr **Dr. Stoyke** (ML): Was die Schere zwischen den einzelnen Wertschöpfungsstufen betrifft, so geht es um einen Befund, den die Monopolkommission aufgrund umfangreicher statistischer Analysen erhoben hat. Ich habe das nicht nachgerechnet, sondern diesem Befund zunächst einmal Glauben geschenkt. In der Tat haben wir entlang der Wertschöpfungskette eine zunehmende Konzentration zu verzeichnen. Wir haben es zu tun mit einer Vielzahl landwirtschaftlicher Anbieter, mit einer etwas höheren Konzentration bei den Lebensmittelverarbeitern, was sich regional unterschiedlich darstellen kann, und im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels mit vier Unternehmen, auf die knapp 80 % des Marktanteils entfallen. Die Nachfragemacht in den einzelnen Stufen wird in Verhandlungssituationen eingesetzt, um beim Einkauf Preisvorteile für die aufnehmende Seite zu erzielen. Wenn hingegen auf der anderen Seite eine Talfahrt bei Preisen einsetzt, werden die Preise zeitverzögert angepasst. Wenn bei den Preisen für Rohwaren - möglicherweise aufgrund globaler Einflüsse - ein Abwärtstrend einsetzt, heißt dies noch lange nicht, dass der Handel die Preise senkt. Er kann seine Margen aufspreizen, indem er sich in günstigen Rohstoffsituationen versorgt, aber noch höhere Verkaufspreise realisiert. Dies hat das Kartellamt festgestellt, und es hat mahndend auf diese Entwicklung hingewiesen.

Zum Bürokratieabbau und zu der Frage nach konkreten Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene. Das, was an uns adressiert wird und wofür wir Ansatzpunkte haben, gehen wir an. Allerdings sind wir - damit will ich nicht etwa die Verantwortung abschieben, sondern lediglich den Sachverhalt darstellen - häufig am kürzeren Hebel, weil wir extrem von Bundes- und EU-Recht abhängig sind. Im vergangenen Jahr ist zwischen dem Bund, den Ländern und der Wirtschaft eine Sammlung von Vorschlägen zum Bürokratieabbau angestoßen worden. In der Summe haben 149 Vorschläge die Bundesebene erreicht. In diesem Kontext sind auch die Länder in eine Koordinierungsgruppe eingebunden. Der Bund steuert diesen Prozess sehr konstruktiv und hat diese knapp 150 Vorschläge nach Handlungsansatzmöglichkeiten strukturiert. Im Fall von 21 dieser Vorschläge besteht aus Bundessicht eine alleinige Zuständigkeit der Länder; bei ihnen kann also aufgrund von Landesrecht unmittelbar eingegriffen werden. Häufig geht es eher um

niedrigschwellige Maßnahmen. Zum Teil sind es recht allgemeine Vorschläge. So wird zum Beispiel von den Wirtschaftsverbänden die Vereinheitlichung von Fördersätzen vorgeschlagen. Allerdings haben differenzierte Fördersätze manches Mal durchaus Sinn. Wir müssen aus Länder-sicht sehr intensiv mit dem Bund zusammenarbeiten, um die Punkte anzugehen, die auf Bundesebene einheitlich geregelt bzw. vereinfacht werden können; und dies nicht nur innerhalb der Verwaltung, sondern auch spürbar für die Betriebe.

Zudem muss Deutschland im Rat der Europäischen Union auf die Kommission zugehen. Gerade im Bereich der Landwirtschaft ist das Korsett aufgrund übergeordneten Rechts sehr eng.

Was das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz angeht, so wird bekanntermaßen bedauert, dass es zu einer Verschiebung auf den 1. Januar 2027 gekommen ist. Die vorgesehenen inhaltlichen Anpassungen werden das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz nicht schlechter machen. Zwischen diesen beiden Aspekten muss man differenzieren.

Die Möglichkeiten, unmittelbar Einfluss auf die Preissetzung bei den Lebensmittelpreisen zu nehmen, sind aufgrund der vielen Faktoren, die ich bereits beschrieben habe und die sich dem Zugriff durch eine Landesregierung entziehen, recht beschränkt. Der Bericht der Monopolkommission adressiert auch Handlungsempfehlungen an die Politik bzw. legt den Finger in die Wunde, aufzupassen, weil im Grunde genommen der Wettbewerb in bedenklichem Maße eingeschränkt wird.

Die Baustellen, die wir im Bereich der Entlastung der Betriebe erkennen, werden angegangen. Allerdings muss auch ehrlich gesagt werden, dass die Effekte bei den einzelnen Bausteinen sehr begrenzt sind und zudem auch andere Politikbereiche gefordert sind. Zum Beispiel das Baurecht ist ein Punkt, der immer wieder zur Entlastung der Betriebe adressiert wird.

**Abg. Holger Kühnlenz (AfD):** Inwieweit sieht die Landesregierung die zahlreichen EU-Verordnungen als Preistreiber für die Landwirtschaft? Wie schätzt sie angesichts immer weiter steigender Lebenshaltungskosten die Bereitschaft der Bürger ein, mehr für Produkte zu zahlen, die zertifiziert sind?

**Herr Dr. Stoyke (ML):** Sicherlich wird es einen Einfluss von Normen auf Preise geben. Wir haben mit Produktionsstandards zu tun. Das gilt aber auch für andere Wirtschaftsbereiche. So gelten im Automobilbereich Emissionsvorgaben, und auch im Baubereich gibt es Vorgaben. Die Auswirkungen exakt auf den Euro genau auszurechnen, fällt schwer. Was die EU-Vorgaben betrifft, muss allerdings bedacht werden, dass aus dem Haushalt Zahlungen in die Landwirtschaft fließen. Es gibt durchaus einen Begründungszusammenhang - Stichwort „GLÖZ“. Ein Teil der EU-Zahlungen wird mit Produktionsvorgaben begründet. Insofern erfolgt bereits ein Teilausgleich, der immer wieder bemüht wird, um unser Agrarmodell gegenüber Drittstaaten zu verteidigen.

Die Frage nach der Zahlungsbereitschaft und den Zahlungsmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher ist von der Wissenschaft intensiv untersucht worden. Der Unterschied zwischen dem Verhalten, von dem immer wieder in Interviews gesprochen wird, in denen bestimmte Standards befürwortet werden, und dem tatsächlichen Verhalten beim Einkauf ist hinlänglich bekannt. Hier haben wir es in gewisser Weise mit einem Marktversagen zu tun. Genau hier hat die Borchert-Kommission angesetzt, indem sie gesagt hat, dass dann, wenn festgestellt wird, dass die Bürgerinnen und Bürger Verbesserungen - als politische Entscheidung - anstreben, die Verbraucherinnen und Verbraucher diesen Sprung aber nicht nachvollziehen, die Politik

ordnungspolitisch eingreifen sollte, um einen entsprechenden finanziellen Ausgleich herbeizuführen und die höheren Produktionskosten zu kompensieren.

Abg. **Karola Margraf** (SPD): In dem dritten Absatz des Antrages heißt es, dass der starke Preisanstieg bei Lebensmitteln erhebliche soziale Auswirkungen hat. Das sehe auch ich so.

Im vierten Absatz steht: Die Lebensmittelpreise sind damit in Deutschland wieder zu einer sozialen Frage geworden. - Auch dem stimme ich zu.

Wir sollten uns aber auch einmal Gedanken darüber machen, wer auf Bundes- und auf EU-Ebene zuständig ist. Auf der EU-Ebene ist dies der Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Christophe Hansen. Er stammt aus Luxemburg und ist Generalsekretär der Christlich-Sozialen Volkspartei. Auf Bundesebene ist zuständig Alois Rainer von der CSU. Beide Parteien sind auf EU-Ebene in der EVP organisiert.

Gestiegene Lebensmittelpreise in Europa der rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen zuzuschreiben, würde ich von daher als vermessen betrachten. Aber möglicherweise ist das ja auch gar nicht Ihre Intention.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Ihre Analyse zu den genannten Aussagen aus unserem Antrag ist zweifellos richtig. Am Ende machen Sie es sich aber zu einfach, wenn Sie lediglich darauf verweisen, dass die Entscheidungsbefugnisse bei anderen politischen Ebenen liegen. Wenn wir Niedersachsen als Agrarland Nummer eins bezeichnen, sollten wir den Anspruch haben, uns auch in der wichtigen Frage der Lebensmittelpreise einzubringen. Dies ist der Anspruch der Mitglieder meiner Fraktion im Unterausschuss und sollte auch der Anspruch der Landesregierung sein. Wenn Sie unseren Antrag weitergelesen haben, dann werden Sie festgestellt haben, dass der Landtag die Landesregierung auffordern soll, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen.

Wir tun gut daran, uns auch in Niedersachsen mit dem Thema der Lebensmittelpreise zu befassen. In der Unterrichtung sind verschiedene Punkte angesprochen worden, und immer wieder wird auf die Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels verwiesen. Wie sich aus der Überschrift zu unserem Antrag ergibt, wollen wir günstige Lebensmittelpreise sicherstellen, damit die Lebensmittelpreise nicht zu einer sozialen Frage werden. Die Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels ist unbestritten. Unabhängig davon haben wir in unserem Land aber immer noch eine Marktwirtschaft. Wie wir in unserem Antrag dargestellt haben, bilden sich die Preise am Ende auf der Basis von Angebot und Nachfrage.

Nachdem in vielen landwirtschaftlichen Bereichen jahrelang, auch hier in Niedersachsen, eine Extensivierung erfolgt ist, stellt sich die Frage, ob nicht die Produktion in vielen Bereichen wieder angekurbelt werden sollte, um das Angebot zu erhöhen. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage hat natürlich Auswirkungen auf die Preise.

Mir ist nicht ganz klar geworden, welche Position die Landesregierung in dieser Frage einnimmt. Ist die Landesregierung der Meinung, dass der Markt nicht mehr funktioniert und am Ende der Lebensmitteleinzelhandel konsequent die Preise bestimmt?

Sie sind auch auf den Umbau der Tierhaltung und das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz eingegangen. In diesem Bereich haben wir aus meiner Sicht kein Erkenntnisproblem. Die aktuellen Entwicklungen können wir kritisieren. Im Ergebnis stellen sie vielleicht aber auch eine Chance dar, die Probleme auf Landesebene in Eigenregie zu lösen.

Sie haben auch den Tierwohlcent ins Spiel gebracht. Wie möchte die Landesregierung angesichts all der Punkte, die rund um die Tierhaltung im Raum stehen, den Umbau der Tierhaltung in Niedersachsen angehen, der erheblichen Einfluss auf die Lebensmittelpreise in Niedersachsen haben wird?

Herr **Dr. Stoyke** (ML): Was den LEH betrifft, möchte ich nicht behaupten, dass die Märkte überhaupt nicht funktionieren. Aber es gibt durchaus einige Ungleichgewichte. Das wird auch von der Monopolkommission so festgestellt. Sie beobachtet dies bereits seit Jahren sehr genau.

Die Frage ist, ob es im Bereich der Regulation der Agrarproduktion verzichtbare Komponenten gibt, da wir uns in der Vergangenheit in manchen Bereichen zum Beispiel Ziele gesetzt haben, die sich langfristig nicht als tragfähig erwiesen haben. Das müsste man diskutieren. Können Umweltziele, die beibehalten werden sollen, effizienter erreicht werden. Inwieweit geht es um unverzichtbare Standards, die die Produktionskosten mit beeinflussen?

Ich nenne hierzu folgendes Beispiel: Wenn eine Politik des vorsorgenden Wasserschutzes, auf den man nicht verzichten will, implementiert ist, wird man wahrscheinlich ausrechnen können, in welchem Umfang sich dadurch die Produktionskosten für Weizen erhöhen. Wenn man dann daraus ableiten will, in welchem Umfang am Ende Brötchen teurer werden, wird es um relativ geringe Dimensionen gehen. Sicherlich gibt es Regulatorik, die Preiseffekte hat. Aber aufgrund der bei vielen Produkten geringen Rohkostenanteile wird das nicht unmittelbar bis zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern durchschlagen. Nun kann auf den aufkaufenden Stufen argumentiert werden, die Landwirtschaft leide sehr stark unter Auflagen, und deshalb müssten zum Beispiel die Brötchen verteuert werden. Das kann man in den nachfolgenden Stufen versuchen. Stichwort: Marktmacht. Ich glaube, dass das teilweise auch instrumentalisiert wird.

Auf der anderen Seite können Ausgleichslieferungen von anderen Standorten die heimische Landwirtschaft unter Druck setzen. Wenn an anderen Standorten günstiger produziert wird als von der heimischen Landwirtschaft, kann sich die verarbeitende Industrie dort bevorraten. Wir haben dazu gesagt: Wenn wir die Ferkelproduktion in Deutschland bzw. in Niedersachsen halten wollen, dann müssen wir die erhöhten Produktionskosten durch entsprechende öffentliche Zahlungen ausgleichen. Dazu ist ein erhebliches Volumen erforderlich. Der Bund hatte dies in der letzten Legislaturperiode angesteuert, hat sich jetzt aber zurückgezogen. Das ML hat bereits wiederholt dargestellt, dass das Volumen, was hier kurzfristig notwendig wäre, nicht vom Land allein aufgebracht werden kann, sondern der Bund weiterhin in einer hohen Verantwortung steht. Dazu wird sich das Land auch weiterhin gegenüber dem Bund politisch verhalten. Niedersachsen ist nicht allein betroffen. Vielleicht sind andere Länder, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, bereit, in dieser Frage Einfluss auf den Bund auszuüben.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Konkret wurde danach gefragt, was genau das Land Niedersachsen tut, um das Angebot zu erhöhen, um unsere Betriebe - Sie haben konkret die Ferkelproduktion angesprochen - zu halten und die Produktion auszuweiten. Mir ist noch nicht klar geworden, was in der laufenden Legislaturperiode getan wurde, um gerade im Bereich der Tierhaltung die Produktion auszubauen oder aber sie zumindest zu halten.

Sie haben zu Recht das BUT angesprochen. Das Land spielt beim Umbau der Tierhaltung eine erhebliche Rolle. Wenn hierfür in Zukunft GAK-Mittel ausgezahlt werden, hat es das Land in der Hand, über das AFP die Schweinehaltung zu unterstützen.

Sie haben in Ihrer Unterrichtung die Bund-Länder-Runde zum GAP-Strategieplan - GAP ab 2027 - angesprochen. Es geht darum, die Lebensmittelpreise für die Bevölkerung erschwinglich zu halten. Vielleicht können Sie uns den einen oder anderen Einblick geben, wie sich das Land Niedersachsen in dieser Runde einbringt und welche Forderungen dort gestellt werden.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Ich möchte kurz etwas zur Einordnung sagen, wie schwierig die Thematik ist. Etwa hinsichtlich der Gebührenordnung der Tierärzte ist es schwer, seitens des Landes gegenzusteuern. Man darf nicht vergessen, dass das Thema der tierärztlichen Gebühren lange Zeit unter der damaligen Bundeskanzlerin kleingehalten wurde, bis dann - überfällige, wie manche sagen - Anhebungen kamen, die zu steigenden Kosten in der Tierhaltung geführt haben. Das werden wir hier in Niedersachsen nicht ändern können. Auch dieses Beispiel zeigt, wie schwierig die gesamte Problemlage ist.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): Wir würden die tierhaltenden Betriebe gern stärker unterstützen. Diesem Zweck diene auch das Programm auf Bundesebene. Dieses Programm im Grunde von jetzt auf gleich zu streichen, weil Bayern davon nicht in gleicher Weise profitierte wie Niedersachsen, war ein Fehler.

(Abg. Katharina Jensen [CDU]: Das haben wir auch immer gesagt!)

Auch das Landvolk hat sich dazu geäußert, und während der Podiumsdiskussion auf der Grünen Woche gesagt, dass das Land die hier fehlenden Mittel nicht einfach ersetzen kann. Es geht um Summen, die das Land einfach nicht aufbringen kann.

Wir unterstützen Betriebe auch auf andere Weise. Nennen möchte ich in diesem Zusammenhang die Existenzgründungsförderung, die Ausweitung des Schulobstprogramms, wovon unsere Betriebe ebenfalls profitieren, und die Einführung eines Biosiegels. Wir versuchen, die regionalen Unternehmen zu stärken. Wer sagt, wir würden nichts tun, hat hier in den Beratungen im Unterausschuss und auch im Ausschuss nicht aufgepasst.

Herr **Dr. Stoyke** (ML): Was den Ausgleich über die GAK - Stichwort „Umbau der Tierhaltung“ - betrifft, ist der GAK-Schlüssel für Niedersachsen eher ungünstig. Er würde nicht reichen, um die zusätzlichen Bedarfe zu decken. Es geht, wie Herr Leddin bereits ausgeführt hat, um Beträge, die über die GAK nicht erreicht werden können.

Im Rahmen des Bundesprogramms konnten auch gewerbliche Tierhaltungen gefördert werden. Die AFP-Förderung im Rahmen der GAK zielt hingegen auf landwirtschaftliche Unternehmen. Fördertechnisch bestehen fundamentale Unterschiede zwischen den beiden Systemen. Insofern ist die GAK-kofinanzierte AFP-Förderung kein Ersatz für das, was das BUT geboten hat.

Was den Beitrag Niedersachsens im Rahmen der Diskussion über die GAP nach 2027 angeht, befinden wir uns derzeit noch sehr früh im Prozess zu Fragen der Finanzaufteilung. Parallel laufen die ersten Debatten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Es ist klar erkennbar, dass die Mitgliedstaaten mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme bekommen und eigene Schwerpunkte setzen können. Im Zusammenhang mit der Unterstützung der Tierhaltung deutet sich an, dass konzeptbasierte Förderungen auf einzelbetrieblicher Ebene in gewisser Analogie zu unserer Existenzgründungsprämie umgesetzt werden können und dass der Bereich Tierwohl von den Mitgliedstaaten ausgestaltet werden kann. Bei der jetzt anstehenden Programmierung werden wir darauf achten, dass diese Punkte intensiv betrachtet werden. Dies erfordert, dass für den Bereich der On-Farm-Finanzierungen aus dem großen freien Topf zusätzliche Mittel für

die Landwirtschaft eingeworben werden können. Wir haben das in unseren ringfenced Haushaltspositionen für die zukünftige Agrarpolitik vorgesehen. Allerdings gibt es Möglichkeiten, aus dem noch nicht verplanten Etat Mittel heranzuziehen. Wir brauchen starke Argumente, um Mittel für diese Bedarfe zu mobilisieren.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Ich stimme dem Vertreter der SPD-Fraktion zu, dass wir es mit einem sehr komplexen Thema zu tun haben. Gleichwohl können wir den Blick nicht nur auf Europa und den Bund richten. Natürlich verfügt auch die Landespolitik über viele Hebel, um Dinge auf den Weg zu bringen. Frau Kollegin Jensen hat der Landesregierung keineswegs den Vorwurf gemacht, nichts zu unternehmen. Von daher finde ich es bemerkenswert, dass Sie, Herr Kollege Leddin, ohne Grund in einen Rechtfertigungsmodus gekommen sind. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie sich ein Stück weit angegriffen fühlen bzw. zumindest sehen, dass, was die Zielrichtung unseres Antrages angeht, noch weiterer Handlungsbedarf besteht.

Die Politik für die Land- und Ernährungswirtschaft wird stark vom Agrarministerium und vom Umweltministerium geprägt. Die Belange der Landwirtschaft berühren weitgehend auch die Umweltpolitik. Sind Sie der Auffassung, dass die Landespolitik Einfluss auf die Lebensmittel- bzw. Ernährungsbranche und somit auch Einfluss auf die Lebensmittelpreise in Niedersachsen hat, oder sind Sie der Meinung, dass die Landespolitik keine Auswirkungen hat?

Herr **Dr. Stoyke** (ML): Ich habe dargestellt, dass viele Faktoren Einfluss auf die Lebensmittelpreise haben. Ich würde niemals sagen, dass die Landespolitik keine Auswirkungen hat. Ich wäre aber sehr vorsichtig mit der Aussage, dass wir mit zwei oder drei Stellschrauben erhebliche Preiseffekte sozusagen im Regal auslösen können. Das ist angesichts der Marktverhältnisse nicht der Fall. Vielmehr spielen viele Faktoren eine Rolle.

Ich habe mich bemüht, darzustellen, dass die Bereiche, die wir ansteuern können und in denen Deregulierungen und Vereinfachungen zu einer Entlastung der Betriebe beitragen können, angegangen werden. Ich wäre allerdings vorsichtig, daraus abzuleiten, dass dies eins zu eins den Verbraucherinnen und Verbrauchern hilft.

\*

#### **Abschluss der vorbereitenden Beratung nach § 14 Abs. 3 GO LT**

Der **Unterausschuss** schließt damit die vorbereitende Beratung nach § 14 Abs. 3 GO LT ohne Votum an den federführenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ab.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Missbrauch von Fotos auf einer Secondhand-Plattform**

*Der Unterausschuss hatte in seiner 37. Sitzung am 3. Dezember 2025 die Landesregierung auf Antrag der CDU-Fraktion um die Unterrichtung gebeten.*

#### **Unterrichtung**

RD **Reiners** (ML): Die heutige Unterrichtung werde ich gemeinsam mit meinem Kollegen Herrn Tobias Jerosch aus dem Justizministerium durchführen. Er wird zu den strafrechtlichen Aspekten des Themas Stellung nehmen.

Zunächst darf ich den Sachverhalt zusammenfassen, der Sie veranlasst hat, um eine Unterrichtung zu bitten.

Die „Tagesschau“ berichtete im April 2025, dass Fotos, die von Frauen auf dem Secondhand-Marktplatz Vinted veröffentlicht worden waren, in einem Telegram-Kanal mit der Bezeichnung „Girls of Vinted“ genutzt wurden. Diesem Kanal folgten zeitweise mehr als 2 000 Personen. Die Vinted-Nutzerinnen erhielten nach der Veröffentlichung ihrer Bilder auf Telegram vermehrt anzügliche Nachrichten. Im zeitlichen Zusammenhang mit Recherchen von NDR, WDR und *Süddeutscher Zeitung* wurde der Telegram-Kanal gelöscht.

Ob es sich bei diesem Vorfall um einen Einzelfall oder nur um ein Beispiel für ein Massenphänomen handelt, ist nicht bekannt.

Auf dieser Grundlage ist die rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Ansprüche können sich richten

- erstens gegen die Person, die den Telegram-Kanal betreibt und dort die Bilder, die zunächst nur auf Vinted veröffentlicht wurden, teilt,
- zweitens gegen Personen, die anzügliche Nachrichten schicken,
- drittens gegen Telegram und
- viertens gegen Vinted.

Werden Aufnahmen, die bei Vinted veröffentlicht wurden, kopiert und in einem Telegram-Kanal öffentlich zugänglich gemacht, liegt jedenfalls ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor. Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, sind nach § 72 des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Das Recht steht der sogenannten Lichtbildnerin zu. Das kann beispielsweise eine Frau sein, die sich mit dem Smartphone selbst fotografiert, um Kleidungsstücke auf Vinted zu präsentieren. Der Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz führt nach § 97 des Urheberrechtsgesetzes zu Ansprüchen auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz.

Bei der rechtlichen Bewertung von anzüglichen Bemerkungen kommt es auf den Einzelfall an. Sie können eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen, die zu einem Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch führen kann. Das Landgericht Stralsund entschied zum Beispiel mit Urteil vom 6. Juni 2024 mit dem Aktenzeichen 4 O 19/24, dass das ungefragte Übersenden von Bildern und eines Videos mit anzüglichem Inhalt eine Geldentschädigung begründen kann. Der Beklagte wurde zu einer Zahlung in Höhe von 4 000 Euro verurteilt. Er hatte auch anzügliche Textnachrichten übersandt, die in dem konkreten Fall nach Einschätzung des Gerichts keine Geldentschädigung rechtfertigen.

Grundsätzlich kommen also unterschiedliche Ansprüche gegen die Täter infrage. Die Durchsetzung dieser Ansprüche dürfte jedoch regelmäßig mit praktischen Schwierigkeiten verbunden sein.

Zunächst gilt es, die Identität des Täters zu ermitteln. Die Person, die den Telegram-Kanal betreibt, wird typischerweise ein Pseudonym nutzen, ist also unbekannt. Dies gilt auch für die Person, die über Vinted anzügliche Nachrichten schickt. Betroffene können versuchen, den jeweiligen Klarnamen über die Anbieter zu erfahren. § 21 Abs. 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes gewährt einen Anspruch auf die Herausgabe von Bestandsdaten gegen Anbieter von digitalen Diensten. Die Auskunft nach Absatz 2 setzt eine gerichtliche Anordnung voraus, die von der Verletzten zu beantragen ist. Die Verfahrenskosten trägt die Antragstellerin. Kommt der Anbieter der gerichtlichen Entscheidung nach und gibt die bei ihm vorliegenden Bestandsdaten heraus, kommt es für die Betroffenen darauf an, dass der Täter in den Bestandsdaten seinen Klarnamen angegeben hat oder dieser zum Beispiel aus der E-Mail-Adresse ermittelt werden kann. Vielfach dürfte die Bestandsdatenauskunft keine ausreichenden Erkenntnisse liefern.

Aussichtsreicher ist eine Strafanzeige, da den Strafverfolgungsbehörden weitergehende Möglichkeiten zur Verfügung stehen, einen Täter zu ermitteln. Verlaufen die Ermittlungen erfolgreich, können Geschädigte über eine Akteneinsicht nach § 406e der Strafprozessordnung durch einen Rechtsanwalt an die für einen Zivilprozess erforderlichen Informationen gelangen.

Die Verantwortung von Telegram und Vinted richtet sich insbesondere nach der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), die allgemein als Digital Services Act (DSA) bezeichnet wird.

Telegram hat seinen Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Da nach Artikel 2 Abs. 1 DSA das Marktortprinzip greift und Leistungen für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Union angeboten werden, gilt die Verordnung ungeachtet des Niederlassungsortes von Telegram.

Soweit Telegram in Form öffentlich zugänglicher Kanäle genutzt wird, handelt es sich um einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 3 Buchst. a des DSA und insoweit nicht etwa um einen interpersonellen Telekommunikationsdienst im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes. In einem Kanal werden von einem Nutzer bereitgestellte Informationen gespeichert, sodass ein Fall von Hosting nach Artikel 6 DSA vorliegt. Der Diensteanbieter haftet nicht für die im Auftrag des Nutzers gespeicherten Informationen,

„sofern er

a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgeht, oder

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.“

Artikel 16 Abs. 1 DSA verlangt, dass Hostinganbieter Verfahren einrichten, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als rechtswidrige Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen.

Unklar ist noch, ob für Telegram die zusätzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systematischen Risiken für die Anbieter von sehr großen Onlineplattformen im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 DSA gelten. Telegram bestreitet gegenüber der EU-Kommission, eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Union zu haben. Diese Nutzerzahl ist Voraussetzung für die Einstufung als sehr große Onlineplattform.

Vinted unterliegt als Hostinganbieter grundsätzlich denselben Anforderungen wie Telegram. Da Vinted seinen Sitz in Litauen und damit in der Europäischen Union hat, dürfte die Rechtsdurchsetzung grundsätzlich einfacher sein. Bei Bedarf könnten Urteile deutscher Gerichte nach der sogenannten Brüssel-1a-Verordnung vollstreckt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass Nutzerinnen und Nutzer im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Bildern durch unterschiedliche Gesetze geschützt werden. Der Digital Services Act stellt im Vergleich zur vorherigen Rechtslage eine Verbesserung dar. Wenn Unternehmen ihren Sitz in Drittstaaten haben, bleibt die Rechtsdurchsetzung aber weiterhin eine Herausforderung.

StA **Jerosch** (MJ): Ich bin in der Strafrechtsabteilung des Niedersächsischen Justizministeriums tätig und dort als Referent im Referat 402 unter anderem für das materielle Strafrecht zuständig.

Für die Gelegenheit zur Unterrichtung sowie die Erteilung des Wortes danke ich.

Ich werde die durch Herrn Reiners erfolgte Unterrichtung ergänzen und zu der Frage ausführen, ob die Strafverfolgungsbehörden nur nach entsprechenden Anzeigen der Geschädigten oder auch von Amts wegen tätig werden.

Hierzu möchte ich zunächst kurz darstellen, nach welchen Straftatbeständen die Verbreitung von Fotos in sexualisierten Telegram-Kanälen strafbar sein könnte, die Frauen von sich selbst aufgenommen und auf der Secondhand-Plattform Vinted eingestellt haben.

Hierfür kommen im Wesentlichen folgende Straftatbestände in Betracht:

Wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gemäß § 201a Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Der Tatbestand knüpft hier an das Motiv der Aufnahme und nicht, wie zum Beispiel bei Absatz 1 Nr. 1, an einen spezifischen räumlichen Schutzbereich an. Ob eine Aufnahme geeignet ist, das Opfer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, bestimmt sich nach der Bildaufnahme selbst und nicht nach den Umständen ihres Zugänglichmachens aus der Perspektive eines durchschnittlichen Betrachters.

Vor dem Hintergrund, dass die von den betroffenen Frauen selbst hergestellten Fotos nicht verändert wurden, sondern „lediglich“ in einen sexualisierten Telegram-Kanal eingestellt wurden, dürfte die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zweifelhaft sein. Letztlich obliegt diese Beurteilung aber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten in jedem konkreten Einzelfall.

Ferner handelt es sich bei § 201a StGB um ein sogenanntes relatives Antragsdelikt. Das bedeutet, dass die Tat nur auf einen Strafantrag der geschädigten Person verfolgt wird, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörden wegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten halten. Dies folgt aus § 205 Abs. 1 Satz 2 StGB. Die Beurteilung, ob ein solches besonderes öffentliches Interesse vorliegt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft.

Die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses kommt insbesondere dann infrage, wenn die Verletzung ein größeres Ausmaß erreicht. Dies dürfte der Fall sein, wenn, wie vorliegend, eine Vielzahl von Frauen durch die Verbreitung von Fotos in sexualisierten Telegram-Kanälen geschädigt ist. Die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses liegt in diesem Fall nahe.

Ferner könnte - je nach Einzelfall - auch eine Strafbarkeit wegen einer - sexualbezogenen - Beleidigung gemäß § 185 StGB in Betracht kommen. In einem vom Landgericht Frankfurt a. M. entschiedenen Fall wurde die Klägerin im Rahmen einer von ihr nicht genehmigten Bildveröffentlichung im Internet zum Objekt frauenverachtender und entwürdigender Anwürfe und öffentlich zum bloßen Objekt der sexuellen Begierde gemacht. Hierdurch wurde die Klägerin in einer solchen Art und Weise diffamiert, dass nur noch die persönliche Schmähung im Vordergrund stand.

Nach § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag verfolgt. Es geht dabei um ein sogenanntes absolutes Antragsdelikt. Auf die konkrete Ausgestaltung des Strafantrages und die Folgen, wenn dieser nicht gestellt wird, gehe ich gleich im Zusammenhang mit dem Kunsturhebergesetz ein.

Das geschilderte Verhalten dürfte in vielen Fällen den Straftatbestand des § 33 Abs. 1 des Kunsturhebergesetzes erfüllen.

Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen der §§ 22 und 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 33 Abs. 1 des Kunsturhebergesetzes ist, dass das Bild ohne Einwilligung des Abgebildeten weiterverbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird.

Der in den §§ 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes verwendete Begriff des Bildnisses setzt nach gefestigter Rechtsprechung die Erkennbarkeit der abgebildeten Person voraus. Ein Bildnis in diesem Sinne ist die Darstellung einer Person, die deren äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt. Hierzu genügt es, wenn der Abgebildete durch Merkmale, die sich

aus dem Bild selbst ergeben und die gerade ihm eigen sind, erkennbar ist, oder wenn seine Person durch den beigegebenen Text erkannt werden kann.

Auch hierbei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Wenn das Gesicht der jeweiligen Frau erkennbar ist, ist dies unstreitig der Fall. Wenn nur der Körper oder ein Teilbereich des Körpers mit dem zum Verkauf angebotenen Kleidungsstück ohne individualisierbare Merkmale abgebildet ist, dürfte dies nicht der Fall sein.

Wenn ein Bildnis im Sinne des Kunsturhebergesetzes vorliegt, stellt sich die weitere Frage, ob die Frauen in die Verwendung ihrer Bilder eingewilligt haben, als sie diese auf Vinted eingestellt haben.

Aus dem Umstand, dass ein Nutzer ein Foto auf einem sozialen Netzwerk hochlädt, ohne von möglichen Zugriffssperren Gebrauch zu machen, kann im Allgemeinen nicht auf eine wirksame Einwilligung in die Weiterverbreitung des Fotos durch Dritte außerhalb des Kreises der zugriffsberechtigten Mitglieder des Netzwerks im Rahmen eines gänzlich anderen Kontextes geschlossen werden. Damit dürfte der Umstand, dass die Frauen ein Foto von sich auf der Secondhand-Plattform Vinted hochgeladen haben, keine konkludente Einwilligung in die Weiterverbreitung des Fotos darstellen.

Nach § 33 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Es handelt sich damit um ein sogenanntes absolutes Antragsdelikt. Das bedeutet, es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Tat von den Strafverfolgungsbehörden nur verfolgt werden darf, wenn ein Strafantrag der verletzten Person vorliegt. Wenn es die verletzte Person unterlässt, rechtzeitig einen Strafantrag zu stellen, besteht ein Verfahrenshindernis, und das Verfahren ist zwingend einzustellen.

Der Strafantrag ist nach § 77b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Kenntnis von der Tatbestandsverwirklichung. Erforderlich ist auch die Kenntnis von der Person des Täters. Der Täter ist bekannt, wenn er in dem Antrag individualisierbar ist; die Kenntnis des Namens ist nicht erforderlich. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Der Strafantrag kann in jeder Form gestellt werden, also auch telefonisch oder mittels einfacher E-Mail. Durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 wurde die vorherige Beschränkung auf eine mündliche oder schriftliche Anbringung von Strafantrag und Strafanzeige in § 158 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gestrichen. Der Strafantrag kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden.

Letztlich könnte auch an den Straftatbestand des § 108 Abs. 1 Nr. 3 des Urhebergesetzes zu denken sein. Nach dieser Strafvorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Lichtbild oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt.

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum. Neben den Urheberpersönlichkeitsrechten und den Verwertungsrechten regelt das Urheberrecht auch verwandte Schutzrechte. Diesen Schutzrechten liegen Leistungen zugrunde, die mit den urheberrechtlich geschützten Werken vergleichbar sind und teilweise auf diesen aufbauen. Hierunter fällt auch der Lichtbildschutz gemäß

§ 72 des Urhebergesetzes. Die verwandten Schutzrechte genießen, obwohl sie keine Urheberrechte im klassischen Sinn darstellen, über § 108 eigenständigen strafrechtlichen Schutz.

Bei Lichtbildern handelt es sich im Wesentlichen um einfache Fotografien ohne schöpferische Leistung, wie Urlaubsfotos, Familienfotos etc. Die Aufnahmetechnik ist hierbei ebenso gleichgültig wie das vom Lichtbildner gewählte Motiv.

Das Recht an der Verwertung steht dem Lichtbildner gemäß § 72 Abs. 2 des Urhebergesetzes zu, also derjenigen Person, die das Lichtbild angefertigt hat. Das Urheberrecht schützt insoweit nicht die abgebildete Person, sondern diejenige, die das Foto angefertigt hat.

Bei § 108 des Urhebergesetzes handelt es sich um ein sogenanntes relatives Antragsdelikt. Das bedeutet, dass die Tat nur auf einen Strafantrag der geschädigten Person verfolgt wird, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörden wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten halten. Für § 108 des Urhebergesetzes ist dies in § 109 des Urhebergesetzes geregelt.

Abschließend lässt sich die Frage „Werden die Strafverfolgungsbehörden nur nach entsprechenden Anzeigen oder auch von Amts wegen tätig?“ wie folgt beantworten:

Das in § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung normierte Legalitätsprinzip begründet grundsätzlich einen Verfolgungszwang. Es berechtigt und verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, wegen verfolgbarer Straftaten bei zureichenden Anhaltspunkten einzuschreiten. Es muss ein Anfangsverdacht vorliegen. Gegen eine konkrete Person muss sich der Anfangsverdacht nicht richten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich von Amts wegen tätig, wenn sie Kenntnis von der unbefugten Veröffentlichung und/oder Verwendung von Fotos unter anderem in Telegram-Kanälen erlangen und ein Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat besteht.

Auf entsprechende Strafanzeigen werden die Strafverfolgungsbehörden ebenfalls tätig.

Sofern bei absoluten Strafantragsdelikten kein Strafantrag der verletzten Person vorliegt, liegt ein Prozesshindernis vor und die Staatsanwaltschaft muss das Verfahren einstellen.

### **Aussprache**

Abg. **Dirk Toepffer** (CDU): In dem Unterrichts Antrag wurde konkret danach gefragt, ob die Landesregierung Regelungslücken in der jetzigen Rechtslage sieht. Die Rechtslage haben Sie zutreffend beschrieben. Aber die politische Bewertung, ob es Regelungslücken gibt, habe ich vermisst. Könnte das nachgeliefert werden?

StA **Jerosch** (MJ): Meinen Sie strafrechtliche Regelungslücken oder Regelungslücken insgesamt?

Abg. **Dirk Toepffer** (CDU): Lassen Sie uns doch mit dem Strafrecht beginnen.

StA **Jerosch** (MJ): Zunächst einmal bleibt festzustellen, dass es um bundesgesetzliche Regelungen geht. Ich sehe derzeit keine Strafbarkeitslücken.

Abg. **Dirk Toepffer** (CDU): Wenn ich mich mit der Rechtssystematik befasse, stellt sich mir die Frage, wie man Minderjährige in den von Ihnen beschriebenen Schutzmechanismus einbeziehen kann. Ich stelle mir einmal vor, wie sich die Dinge bei einem Antragsdelikt praktisch darstellen. Es ist klar, dass eine volljährige Person, die wegen ihres Alters eher in der Lage ist, die Dinge zu verstehen, in Kenntnis der Rechtslage in der Lage ist, einen Antrag zu stellen. Man könnte nun sagen, dass man die Dinge über das relative Antragsdelikt löst, indem die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse bejaht. Ich frage mich aber, ob der Schutz Minderjähriger in einer solchen Situation - es handelt sich um ein relativ neues Format, mit dem wir uns hier beschäftigen müssen - tatsächlich gegeben ist. Sehen Sie keinerlei Schwierigkeiten im Hinblick auf den Schutz Minderjähriger?

Haben Sie Kenntnis, wie viele Verfahren bei unseren Staatsanwaltschaften über das relative Antragsdelikt und die Bejahung eines öffentlichen Interesses in solchen Fällen bisher geführt worden sind? Wie können Sie, wenn Sie diese Kenntnis nicht haben, eine Aussage dazu treffen, ob eine Regelungslücke besteht oder nicht?

StA **Jerosch** (MJ): Ein besonderes öffentliches Interesse könnte man sicherlich im Fall einer Vielzahl von Geschädigten annehmen. Das gilt dann natürlich auch für die Fälle, in denen Bilder einer Vielzahl von Personen in Telegram-Gruppen verwendet werden. Von daher bedürfte es dann bei den relativen Antragsdelikten keines Strafantrages.

Für minderjährige Personen können die Sorgeberechtigten einen Strafantrag stellen. Das ergibt sich aus § 77 ff. des Strafgesetzbuchs.

Die Frage, ob die Landesregierung bzw. das Justizministerium Kenntnis davon hat, wie viele Strafverfahren vorliegen, muss ich mit Nein beantworten. Es kann statistisch nicht erfasst werden, wie viele Strafverfahren zum Beispiel wegen der Veröffentlichung von Bildern bei Vinted eingeleitet wurden. Das müsste händisch von den einzelnen Staatsanwaltschaften ausgewertet werden. Natürlich ist es möglich, statistisch zu erfassen wie viele Verfahren wegen eines Delikts nach § 201a des Strafgesetzbuchs oder wegen Beleidigung oder wegen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz oder wegen Verstoßes gegen § 108 des Urhebergesetzes eingeleitet wurden. Inwieweit diese Verfahren in einem Kontext mit der Veröffentlichung von Lichtbildern stehen, kann ich nicht beantworten.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD): Gibt es keine Statistiken, aus denen sich die Anzahl der Anzeigen wegen Veröffentlichung von Bildern von Jugendlichen oder Erwachsenen bei Vinted ergibt?

Kann das Land überhaupt für die Geschädigten unterstützend oder helfend tätig werden?

StA **Jerosch** (MJ): Nach den Statistiken zum Strafrecht ist das meines Wissens nicht möglich. Es kann nur nach einzelnen Straftatbeständen und danach geschaut werden, wie viele Ermittlungsverfahren wegen dieser Straftatbestände eingeleitet wurden. In den justiziellen Statistiken kann nicht geschaut werden, wie viele Ermittlungsverfahren wegen der hier in Rede stehenden Sachverhalte geführt werden. Ob die Polizeiliche Kriminalstatistik mehr Aufschluss geben kann, kann ich nicht beantworten.

RD **Reiners** (ML): Die Frage nach der Unterstützung Geschädigter war nicht Gegenstand des Unterrichtungsantrages. Deshalb bin ich darauf nicht vorbereitet. Ich kann aber gerne nachreichen, ob sich beispielsweise die Verbraucherzentrale für die hier in Rede stehenden Fälle zuständig fühlen würde und ob sie über entsprechende Erfahrungen verfügt.

Abg. **Dirk Toepffer** (CDU): Es müsste Ihnen doch aber möglich sein, nachzuvollziehen, wie viele Verfahren nach § 201a des Strafgesetzbuchs anhängig waren und wie viele davon wegen Verneinung eines besonderen öffentlichen Interesses eingestellt worden sind?

StA **Jerosch** (MJ): Ja, das müsste möglich sein.

Abg. **Dirk Toepffer** (CDU): Können Sie das nachliefern?

StA **Jerosch** (MJ): Ja, das betrifft dann aber - - -

Abg. **Dirk Toepffer** (CDU): Das betrifft dann alle. Das weiß ich. Wenn ich Sie fragen würde, ob Sie die Fälle herausuchen können, die das hier in Rede stehende Thema betreffen, würden Sie dies verneinen. Also muss ich Sie bitten, mir alle zu liefern.

StA **Jerosch** (MJ): Ich bin mir nicht ganz sicher, aber das wird dann wahrscheinlich den kompletten § 201a betreffen.

Abg. **Dirk Toepffer** (CDU): Das habe ich verstanden. Aber wie gesagt: Wenn ich Sie fragen würde, ob Sie die hier in Rede stehenden Fälle herausuchen können, würden Sie Nein sagen. Und dann bekomme ich keine Auskunft. Also muss ich alles nehmen.

StA **Jerosch** (MJ): Das ist möglich.

Vors. Abg. **Thore Güldner** (SPD): Wir bekommen also zwei Nachlieferungen aus dem jeweiligen Ministerium.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Schutz für Kinder in den sozialen Medien stärken - Gefahren des Influencer-Marketings entschlossen begegnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6282](#)

*erste Beratung: 59. Sitzung am 31.01.2025*

*federführend: AfSAGuG*

*mitberatend: UAVerbrSch*

#### **Mitberatung**

Vors. Abg. **Thore Güldner** (SPD) weist darauf hin, dass der federführende Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in seiner 80. Sitzung am 5. Februar 2026 dem Landtag empfohlen hatte, den Antrag anzunehmen.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) verweist auf die erste Beratung des Antrages in der 59. Plenarsitzung am 31. Januar 2025, in der, wie er sagt, tolle Anregungen vorgebracht worden seien, und auf die Unterrichtung durch die Landesregierung im federführenden Ausschuss

Insgesamt bittet er darum, sich dem Votum des federführenden Ausschusses anzuschließen.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) betont, dass sich die Mitglieder des Unterausschusses ihrer Fraktion den Mitgliedern der CDU-Fraktion im federführenden Ausschuss anschließen, die sich bei der Abstimmung über den Antrag der Koalitionsfraktionen der Stimme enthalten hätten.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) hebt hervor, dass seine Fraktion dem Antrag der Koalitionsfraktionen in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen könne.

Abg. **Karola Margraf** (SPD) entgegnet, die Zielrichtung des Antrages bestehe darin, Kinder als „Arbeitnehmer im Internet“ zu schützen. Die Position der SPD sei auch historisch klar: Sie sei gegen Kinderarbeit. Bezüglich des Antrages der Koalitionsfraktionen bestehe insgesamt relativ großer Konsens.

Die Fraktion der AfD habe im Zusammenhang mit dem Thema „Sexualkunde in Kindergärten“ immer wieder betont, dass ihr das Wohl der Kinder besonders wichtig sei. Vor diesem Hintergrund sei sie, so die Abgeordnete, irritiert darüber, dass die Fraktion der AfD den Antrag der Koalitionsfraktionen, bei dem es um das Wohl der Kinder gehe, nicht unterstütze.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) erwidert, gerade Kinder lägen der AfD besonders am Herzen. Dass die in dem Antrag der Koalitionsfraktionen beschriebene Gefahr bestehe, sehe auch er. Bei dem Gesamtpaket des vorliegenden Antrages passe jedoch vieles nicht. So sollten eine neue Behörde und neue Mechanismen geschaffen werden. Aus Sicht der Fraktion der AfD sei die Verantwortung der Eltern entscheidend.

**Beschluss**

Der **Unterausschuss** schließt sich dem Votum des federführenden Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Antrag anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: CDU*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche: Bildungsangebote bündeln - Kontrolllücken schließen - Verbraucherrechte stärken**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9783](#)

*Direkt überwiesen am 11.02.2026*

*AfELuV,*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAVerbrSch*

**Beginn der Beratung**

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) erläutert den Antrag der CDU-Fraktion, der, wie sie sagt, an den Antrag „Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!“ in der Drucksache 19/5649 anschließen, im Sinne des Entschließungstextes und der Begründung des Antrages.

Sie schlägt vor, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Widerspruch gegen die Unterrichtungsbitte erhebt sich nicht.

**Weiteres Verfahren**

Der **Unterausschuss** bittet die Landesregierung für eine seiner nächsten Sitzungen um eine mündliche Unterrichtung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Terminangelegenheiten**

Der **Unterausschuss** kommt einvernehmlich überein, seine für den 11. März 2026 vorgesehene Sitzung ersatzlos ausfallen zu lassen.

\*\*\*